

Die

Fragen - Antworten - Perspektiven

Alpenkonvention



**Nummer 36
Sommer 2004**

AlpenkonventionAktuell
Verkehrszentrale
Alpenkonvention

AlpenGespräch
mit Katharina Lins,
Naturschutzanwältin

AlpenNatur
Natur und Umwelt
in Vorarlberg

AlpenArbeitsgruppe
Naturgefahren und
Alpenkonvention

AlpenProzess
Ökonomischer & öko-
logischer & sozialer
Lösungsansatz für
Schweiz bedeutend

AlpenKonferenz
Die Alpen der
kommenden
Generation

Impressum:

Blattlinie und Erscheinungsweise:
Fachinformation zur Alpenkonvention.
Erscheint quartalsweise.

Herausgeber und Medieninhaber:
Alpenkonventionsbüro
der CIPRA-Österreich
im



Redaktion:
Ass. iur. Stefan Cuypers
Redaktionsbeirat:
Mag. Peter Haßbacher
**Kontaktadresse und Redaktionsan-
schrift:**

Alpenkonventionsbüro der
CIPRA-Österreich
c/o Oesterreichischer Alpenverein
Wilhelm-Greif-Str. 15, Postfach 318
A-6010 Innsbruck
Tel. (+43) 0512/595 47-43
Fax (+43) 0512/595 47-40
e-mail: stefan.cuypers@cipra.at
Internet: www.cipra.at

Gefördert durch das



lebensministerium.at



Die Kirchenvertreter äußern sich positiv zur Alpenkonvention: Patriarch Bartholomaios I. und der Bischof von Innsbruck, Manfred Scheuer

Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch die Tatsache, dass die Alpenkonvention wiederholt von Vertretern zweier großer Religionsgemeinschaften aufgegriffen wurde. Der Bischof von Innsbruck, Manfred Scheuer, bezeichnete die Alpenkonvention in den „Alpenkonvention: Innsbruck News“ der Stadt Innsbruck und des Oesterreichischen Alpenvereins unter Verweis auf die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung als „*Herzensanliegen für die Alpen und ihre Einwohner*“. Am 21. Juni 2004 besuchte der Patriarch von Konstantinopel, Bartholomaios I., die Stadt Innsbruck. Sein Besuch galt vor allem aus einem Grund dieser Stadt: weil sie Sitz des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention ist. Deshalb traf sich das aus Istanbul angereiste Oberhaupt der orthodoxen Weltkirche mit Noël Lebel, dem Generalsekretär der Alpenkonvention. In seinem Plädoyer für den Alpenschutz betonte der wegen seines Umweltengagements auch als der „Grüne Patriarch“ bezeichnete Kirchenführer gegenüber LH Herwig van Staa, dass „*die Alpen ein Ausdruck der Schönheit der Schöpfung und eine Quelle des Lebens für alle Menschen im Herzen Europas sind.*“ *Die Schöpfung im allgemeinen und insbesondere die Alpen in Europa heiße es zu bewahren.*

Die Äußerungen verweisen nachdrücklich auf die Verantwortung des Menschen für die Erhaltung seines Lebensraumes. Es ist ebenfalls eine Frage der Vernunft, ob man die lange gewachsene Nachhaltigkeitsstrategie der Alpenkonvention nun auch bewußt zukunftsgerichtet anwendet, oder ihr einen ablehnenden Platz in der Ecke der Verhinderungsinstrumente zuweist. Insbesondere in Tirol kann die Alpenkonvention bei der Lösung alpiner Interessenskonflikte von beispielhaftem Wert für die Naturschutzpolitik sein. Die Aufmerksamkeit, welche der Alpenkonvention seitens der Kirchenvertreter geschenkt wird und der damit verbundene Appell für die Nutzung ihrer Möglichkeiten ist eine Aufforderung zu einer breitflächigen Umsetzung ihrer Inhalte. Sie zeigt, dass „Alpenkonvention“ längst nicht mehr nur ein Insiderthema ist.

*Ihr
Stefan Cuypers*

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Alpenkonvention ist längst nicht mehr nur ein Spielfeld, auf dem sich ausschließlich umweltschutzbesessene Insider fachlich wie politisch anhaltende Ballwechsel bieten. Seit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Durchführungsprotokolle in Österreich, Liechtenstein und Deutschland wächst das Interesse an ihr von vielen Seiten zwar oftmals mit unterschiedlichen Tempi, aber doch stetig.

Seit dem 28.04.2004 sind alle Durchführungsprotokolle auch in Slowenien geltendes Recht und Frankreich läßt vernehmen, dass es ebenfalls anstrebt, alle ausstehenden Protokolle noch vor der nächsten Alpenkonferenz der Umweltminister im November dieses Jahres zu ratifizieren. Selbst in der autonomiebedachten Schweiz ist die Ratifikation der Protokolle „Verkehr“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ und „Bodenschutz“ in greifbare Nähe gerückt.

Verkehrszentrale Alpenkonvention

Instrumente nutzen und Probleme zukunftsorientiert vermeiden

Eines der vielschichtigsten Protokolle der Alpenkonvention, wenn nicht überhaupt das vielschichtigste von allen, ist das Protokoll „Verkehr“. Die Bestimmungen dieses zentralen Staatsvertrages tangieren in besonderer Weise gleichzeitig mehrere zentrale Anwendungsbereiche: die Planungsebene, die Vollzugsebene und das Prüfungsverfahren der Umweltverträglichkeit. Hinzu kommt, dass das Thema Verkehr in Zusammenhang mit der Rahmenkonvention das einzige aller Konventionsthemen ist, welches auch innerhalb diverser Organe der Europäischen Gemeinschaft wiederholt Beachtung gefunden hat. Ein kurzer Hinweis auf die Relevanz der Verkehrsbestimmungen soll in erster Linie die betroffenen Behörden dazu auffordern, sich ernsthaft um die Anwendung und Umsetzung der Vereinbarungen zu bemühen und die Betroffenen ermuntern, auf die Umsetzung der Protokollverpflichtungen zu drängen.

Maßstäbe im Gesundheitsschutz

Eindeutige Maßstäbe setzt das Verkehrsprotokoll im Bereich des Gesundheitsschutzes. So verpflichten sich gemäß Art. 3 Abs. 1 b) bb) VerkP die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden. Mit Art. 7 Abs. 2 VerkP haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen, b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt, c) zur schritt-

weisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemissionen aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie und d) die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Auffällig ist die besondere Klarheit der Wortwahl dieses Protokolls, das wie alle anderen geltendes Recht in Österreich ist. Regelmäßig wurde die Formulierung „... die Vertragsparteien *verpflichten* sich ...“ gewählt. Die entsprechenden Maßnahmen sind auch nicht irgendwie, sondern *bestmöglich* und auf Grundlage der *bestverfügbaren* Technologie vorzuneh-



Bürgerversammlung auf der A 12 Inntalautobahn bei Münster im April 2004. Hauptanliegen ist der Schutz vor Schadstoffbelastungen und Lärm.

men. Formulierungen, die weitreichende Konsequenzen für die Fragen nach dem „Ob“, dem „Wann“ und dem „Wie“ behördlichen Tätigwerdens haben sollten. Zweifel an der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Vereinbarungen dürften sich bei dieser Wortwahl und in Anbetracht der bereits ergangenen Entscheidungen zu dieser Frage in Grenzen halten.

Rahmenkonvention durch Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft thematisiert

In dem Verfahren Schmidberger gegen die Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof nahm der Generalanwalt im Juli 2002 innerhalb seiner Schlussanträge ausdrücklich Stellung zur Rahmenkonvention. Diese wurde 1996 von der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert (Amtsblatt der Europäischen Ge-

meinschaften Nr. L61/31-36 vom 12.03.1996) und ist seit dem 14.04.1998 in Kraft getreten. Anlass des Rechtsstreits waren die Versammlungen des Transitforums Austria Tirol auf der Brenner-Autobahn im Jahre 1998. In den Schlussanträgen hieß es:

„Die wichtigsten Transitrouten zwischen Norditalien und Süddeutschland - über die auch ein großer Teil des Verkehrs zwischen ganz Italien und Nordeuropa fließt - führen über die Alpen. Der Gebirgscharakter dieser Region lässt nur eine beschränkte Zahl an Straßen zu und verschärft die verschiedenen die Umwelt belastenden Verkehrsauswirkungen. Die Hauptroute (...) führt durch den Brenner Korridor, einen wichtigen Teil des trans-europäischen Verkehrsnetzes in den österreichischen Alpen. Die Umweltbelastung entlang dieser Route, die in Österreich immer Anlass zu großer Sorge war, hat beunruhigende Ausmaße angenommen. Die widerstreitenden Belange des Verkehrs und des Umweltschutzes in der Region wurden in der von der Gemeinschaft 1996 genehmigten Alpenkonvention anerkannt. In der Präambel dieses

Übereinkommens wird die Bedeutung der Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung und als Träger bedeutender Verkehrswege für andere Regionen hervorgehoben, die Notwendigkeit der Behebung ökologischer Schäden mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und langfristigem Einsatz anerkannt und das Ziel vorgegeben, wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. (...) Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe j haben sie (die Vertragsparteien) zur Erreichung dieses Zieles insbesondere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und zwar auf dem Gebiet des Verkehrs mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch (...).“

Für die Bedeutung der Alpenkonvention innerhalb der Gemeinschaft ist hierbei unbeachtlich, dass diese in dem entsprechenden Urteil des Gerichtshofs nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen wurde. Denn schon in der Begründung seines Antrags wies der Generalanwalt darauf hin, dass in diesem Verfahren nicht über das Problem eines unmittelbaren Konflikts zwischen den Anliegen „Gesundheits- und Umweltschutz“ und dem freien Warenverkehr zu entscheiden war, sondern es lediglich auf Fragen der Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ankam. Um so beachtlicher, dass die Alpenkonvention trotzdem erwähnt wurde.

Auch in der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich (...)“ wird ausdrücklich auf das „von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete und genehmigte Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ Bezug genommen.

Ebenso sollte in der Diskussion um die Definition der sensiblen Zonen im Sinne der Wegekostenrichtlinie die mit der Ratifikation der Alpenkonvention verbunde-

nen völkervertraglichen Verpflichtungen, die für die Europäische Gemeinschaft und für alle ihre Mitgliedstaaten gleichermaßen bestehen, als wesentliches Argument für die Anerkennung des gesamten in der Konvention definierten Alpenbereichs als sensible Zone herangezogen werden.

Umsetzung der Planungspflichten Grundlage für nachhaltige Lösungen

Viele Folgeprobleme für Verkehrsteilnehmer und Anwohner lassen sich mit einer vorausschauenden, großräumigen und langfristigen Planung vermeiden. Deshalb hat man sich z.B. in Art. 3 Abs. 2 b) VerkP dazu verpflichtet, die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen zu beschränken. Wesentlich für das Protokoll „Verkehr“ sind auch die Verpflichtungen zu einer grenzüberschreitenden Koordination und Kooperation, so u.a. verankert in Art. 5, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 17 VerkP. Einer der für eine effektive Umsetzung des Verkehrsprotokolls wichtigsten Punkte ist jedoch die Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen innerhalb der Verfahren der Um-



Stau einheimischer wie auswärtiger Autos auf einem Waldweg zum letztmöglichen Parkplatz. Auch hier ist eine umweltschonendere Verkehrslenkung nötig.

weltverträglichkeitsprüfungen. Auch wenn die Klärung der Einzelheiten noch fachliche Diskussionen erfordert, so dürfen insbesondere die Bestimmungen der Art. 8 und 11 VerkP bei laufenden wie bevorstehenden Prüfverfahren nicht übersehen werden.

Betrachtet man das Thema Verkehr aus Sicht der Alpenkonvention, so zeigt sich, dass der Weg einer umwelt- und gesundheitsschonenden Verkehrspolitik deutlich vorgegeben ist. Es ist an der Zeit, sich die Umsetzungsverpflichtungen bewußt zu machen und ihnen Folge zu leisten.

AlpenkonventionsGESPRÄCH

Alpenkonventionsumsetzung in Vorarlberg

mit Katharina Lins, Naturschutzanwaltschaft des Landes Vorarlberg



Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind seit dem 18.12.2002 geltendes Recht in Österreich. Die Verpflichtung zur Umsetzung der einzelnen Vereinbarungen liegt nicht nur beim Bund, sondern orientiert sich an den allgemeinen Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Ländern. So wie auf internationaler Ebene der Ratifizierungsprozess mit unterschiedlichen Tempi voranschreitet, scheinen auch die Aktivitäten auf der Länderebene nicht einheitlich zu verlaufen. Katharina Lins von der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg stellt den Stand der Umset-

zungsarbeiten im westlichsten Bundesland aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft dar:

Sehr geehrte Frau Lins, welche Bedeutung hat die Alpenkonvention nach Ihrer Ansicht im Bewusstsein der Bevölkerung, der Behörden und des Landesgesetzgebers in Vorarlberg?

Kurz gesagt: Noch eine ziemlich geringe. Der Gesetzgeber sieht keinen aktuellen Handlungsbedarf, die Beamten wurden bisher recht wenig informiert, in der breiten Bevölkerung ist die Alpenkonvention noch kaum ein Begriff. Es kommt

aber immer öfter vor, dass sich Initiativen, Vereine, engagierte Einzelne und Gemeinden mit ihren Anliegen auf die Alpenkonvention berufen. Bei denen ist das Bewusstsein zum Teil sehr ausgeprägt. Manchmal habe ich eher den Eindruck, dass sie sich von der Alpenkonvention zuviel erwarten, vor allem als „Schützenhilfe“ gegen ungeliebte Projekte.

Worin kann der Mehrwert der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle für das Land Vorarlberg liegen? Was kann die Alpenkonvention im Gegensatz zu anderen Regelungen für das Land leisten?



Ausbau der Silvretta Nova - ein typischer Anblick, dem man auch in Vorarlberg begegnet.

Ich denke, dass ein guter Teil der Bestimmungen durch Landes- und Bundesrecht schon abgedeckt ist. Der Mehrwert liegt für mich vor allem in der gesamthaften Betrachtung, der Betonung der grenzüberschreitenden Kooperation und der klaren Ausrichtung auf Nachhaltigkeit. Zudem enthalten die Protokolle etliche Vorgaben für sehr umfassende Pläne, Konzepte und Prüfungsverfahren - etwa im Verkehrsprotokoll, die deutlich über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Hier wird auch die Verbindlichkeit bestehender Konzepte erhöht, das Bodenschutzkonzept von 1992 z.B. enthält ambitionierte und immer noch aktuelle Vorgaben, war jedoch rechtlich immer unverbindlich. Verschiedene dieser Forderungen sind nun in ähnlicher Form im Protokoll Bodenschutz enthalten und dadurch besser verankert.

Gibt es konkrete Vorhaben und Projekte, in denen nach Ihrer Vorstellung die Durchführungsprotokolle zur Geltung kommen sollten und zu sinnvollen Ergebnissen für die Gestaltung des alpinen Lebensraumes führen können?

Die gibt es - derzeit sind es vor allem einige Straßenbau- und Schipistenprojekte, bei denen die Bestimmungen der Protokolle sehr genau zu prüfen sein werden. Ich bin überzeugt, dass dabei letztlich sinnvollere Ergebnisse herauskommen. Allerdings kann das durchaus bedeuten, dass einige Projekte nicht in der geplanten

Form verwirklicht werden können.

In vielen Vereinbarungen der Protokolle ist von grenzüberschreitenden Maßnahmen die Rede. Die Vertragsstaaten haben eine internationale Zusammenarbeit vereinbart. Gerade die geographische Nähe Vorarlbergs zu Liechtenstein und Deutschland als Partner der Alpenkonvention könnte Anreiz zu grenzüberschreitenden Projekten geben. Welche Möglichkeiten sehen Sie hierfür und welche Rolle kann eine Naturschutzanwaltschaft dabei spielen?

Die Rolle der Naturschutzanwaltschaft ist dabei eher beschränkt - formal müssen wir im Wesentlichen nur zu konkreten Projekten gehört werden. Konkrete Umsetzungsprojekte führen wir nicht selber durch. Es gibt aber zahlreiche Gremien, wo wir die Möglichkeit haben, mitzureden und Anregungen einzubringen, und das tun wir auch. So bin ich derzeit etwa an der Ausarbeitung des neuen Verkehrskonzeptes beteiligt, und habe dort gemeinsam mit NGO-Vertretern die Einbindung der Nachbarländer in diesen Prozess erreicht. Ge-

rade in einem kleinen Grenzland ist es ja unumgänglich, auch die Verkehrsbeziehungen über die Grenzen hinweg zu berücksichtigen. Eine Verkehrspolitik, die an den Landesgrenzen aufhört, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Wie sollte nach Ihrem Dafürhalten eine effektive Implementierung der Durchführungsprotokolle in Angriff genommen werden?

Für die Verwaltung scheint es mir notwendig, eine klare Anleitung zu liefern, welche Bestimmungen unmittelbar angewendet werden sollen, und welche eher als programmatisch zu verstehen sind. Dazu sind Auslegungshilfen notwendig, teilweise werden sich die auch aus der Rechtsprechung ergeben. In der Verwaltungspraxis zeigt sich derzeit, dass die "kleinen Beamten" oft ratlos sind, wie hier welche Bestimmungen angewendet werden sollen. Zudem müsste der legislative Umsetzungsbedarf konkret geprüft werden. Aus- und Weiterbildung im Land ist auf jeden Fall erforderlich, dazu muss aber zunächst ein Bewusstsein für die Notwendigkeit entstehen.

Sehr geehrte Frau Lins, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg viel Erfolg auf dem Weg einer angemessenen Nutzbarmachung der Alpenkonvention zur Lösung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Land Vorarlberg.

Frau Dipl.Ing. Katharina Lins ist studierte Landschaftsplanerin und seit 1997 Naturschutzanwältin für Vorarlberg. Sie ist stellvertretende Vorsitzende von CIPRA - Österreich und 2. Vizepräsidentin von CIPRA - International.



Im Silbertal ist an dieser Stelle ein Schiweg geplant. Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“ mit seiner Labilitätsbestimmung könnte hier eine Rolle spielen.

Vorarlberger Naturschutzrat:

Natur und Umwelt in Vorarlberg

Analysen - Ziele - Visionen 2003

Mit seinem zweiten Bericht zur „Natur und Umwelt in Vorarlberg“ möchte der Vorarlberger Naturschutzrat dem Leser das Wesentliche über die anstehenden Umweltprobleme sowie die negativen und positiven Entwicklungen in Vorarlberg vermitteln. Die vom Naturschutzrat formulierten Forderungen sollen dazu beitragen, dass die anstehenden Probleme in Angriff genommen werden.

Verringerung von Kulturlandflächen

Für die Landwirtschaft wird geltend gemacht, dass sie nicht nur Produzentin von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sondern auch der wichtigste Landschaftsgestalter ist. Unter anderem durch Baulandwidmung und neue Verkehrsflächen verringere sich aber die Kulturlandfläche. Nicht gedüngte Alpweiden seien bedeutend für die ökologische Qualität der alpinen Landschaft. Vorarlberg müsse sicherstellen, dass diese Weiden auch künftig nicht gedüngt werden.

Verbissschäden verhindern eine natürliche Waldverjüngung

Besonderes Problempotential birgt auch das Thema Wald und Forstwirtschaft. Vorarlberg verfüge zwar österreichweit über die meisten naturnahen Wälder, da der Wald hier traditionell naturnah bewirtschaftet werde. Trotzdem befänden sich viele Wälder nicht in bestem Zustand. So weise ein Großteil des Waldes in Vorarlberg Verbissschäden durch Wild auf. Hierdurch bedingt werde das Heranwachsen der Keimlinge gestört und die natürlichen, dem Standort angepassten Baumarten könnten sich nicht mehr vermehren. Aber auch durch Gewässerregulierungen oder Rodungen würden wertvolle Waldtypen zerstört. Allein im Bezirk Bludenz wurden letztes Jahr 1,5 Hektar Auwald für einen Parkplatz gerodet und planiert.

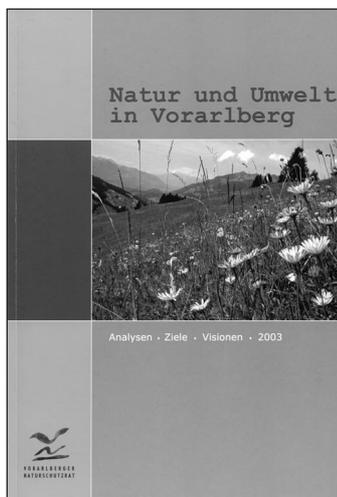
Gefährdung des Schutzwaldes

Insbesondere der Schutzwald stelle einen speziellen Problemfall dar. Fast die Hälfte

des Waldes in Vorarlberg sei Schutzwald, zwei Drittel der Landesfläche seien ohne diesen Wald nicht besiedelbar. Durch Verbissschäden und unterschiedliche Nutzungen sei der Schutzwald gefährdet. Anreize zur Beteiligung an einer existierenden „Arbeitsgruppe Schutzwald“, der Behörden und Vertreter der Waldbesitzer, der Jäger, der Gemeinden und des Naturschutzes angehören, seien zu gering.

Unzureichende Informationsgrundlagen über Wechselwirkung Wildbestand/Verbissschäden

Der Bereich „Wildtiere und Jagd“ steht in unmittelbarem Bezug zum Komplex „Wald und Forstwirtschaft“. Der Natur-



schutzrat bemängelt hier, dass bei der Jagd und in den Jagdvorschriften zu wenig auf eine nachhaltige Nutzung geachtet werde. Dies zeige sich insbesondere bei der Regulierung des Wildbestandes, wo es um die Frage geht, wie viel Wild ein Lebensraum trägt und ernähren kann. Die Abschusszahlen, die den Wildbestand auf ein „dem jeweiligen Lebensraum angepasstes Maß“ steuern sollen, seien nicht nachvollziehbar. Diese Zahlen würden derzeit auf der Größe des Wildbestandes und der Anzahl der Vergleichsflächen basieren, die untragbare Verbissschäden aufweisen. Diese zwei Faktoren seien jedoch nicht ausreichend, was sich an einem Beispiel aus dem Großen Walsertal zeige: In den Jahren 1996 bis 1999 wurden trotz der Zunahme von Wildverbissschäden die Abschusszahlen reduziert, der Rotwildbestand stieg daraufhin stetig an. Dies führte aber nicht, wie bisher angenommen, zu mehr Verbissschäden, sondern ganz im Gegenteil: diese nahmen in

den folgenden Jahren sogar um 20 Prozent ab. Es fehlen also Informationen darüber, wie sich der Lebensraum durch die Entwicklung des Tierbestandes tatsächlich entwickelt.

Mangelnde Bestrebungen zur Problemlösung im Bereich Tourismus

Der Tourismus in Vorarlberg, einer der wichtigsten Wirtschaftszweige für die Berggebiete, sei nach wie vor für viele Belastungen verantwortlich. Vor allem durch den Wintertourismus nehme der Flächenverbrauch und das Verkehrsaufkommen zu. Bedauerlich sei, dass zentrale Forderungen des Naturschutzrates, wie die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes oder die Einführung einer Naturschutzabgabe, bisher nicht erfüllt worden seien. Auch in der Golfplatzpolitik werde nicht auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Strategie geachtet. Entgegen dem Tourismuskonzept von 1992, das maximal zwei 18-Loch-Golfplätze für Vorarlber vorsieht, habe die Landesregierung 2003 die Umwidmung von Flächen in Rankweil für einen dritten 18-Loch-Golfplatz genehmigt. Eine wesentliche Forderung des Naturschutzrates im Bereich Tourismus ist, dass Schipisten nur dann planiert und korrigiert werden dürfen, wenn ökologische Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Alpenkonvention kann wertvolle Lösungsinstrumente liefern

Der kurze Blick in den Bericht des Vorarlberger Naturschutzrates zeigt einige Facetten defizitärer Bereiche in der Naturschutzpolitik des westlichsten Bundeslandes. Nicht wiedergegeben werden hier die Probleme aus anderen Bereichen wie „Verkehr“ und „Klima und Luft“, die jedoch nicht von minderer Bedeutung sind. Für die meisten der Probleme, die der Vorarlberger Naturschutzrat in seinem Bericht aufgezeigt hat, hält die Alpenkonvention wertvolle Lösungsansätze bereit, die dazu noch gesetzlich verpflichtend sind. Bestimmt wäre es ein Schritt zu einer nachhaltigen Landesentwicklung, wenn diese Themen unter den Aspekten der Alpenkonvention in Angriff genommen würden, wobei die Konvention hierbei die Funktionen einer Initialzündung, als auch des Bewältigungsmaßstabes erfüllen kann.

Der Bericht ist erhältlich unter:
inaturation@dornbirn.at
<http://inaturation.at/naturschutzrat/>

Naturgefahren und Alpenkonvention

Ereignisanalyse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe Lawinen, Überschwemmungen, Muren und Erdbeben

Das schweizerische Bundesamt für Raumentwicklung - ARE - hat Ende des Jahres 2003 den Bericht „Naturgefahren und Alpenkonvention - Ereignisanalysen und Empfehlungen“ veröffentlicht. Erarbeitet wurde die Schrift von einer internationalen Arbeitsgruppe im Auftrag der Alpenkonferenz, in der alle Alpenländer vertreten waren. Aus Österreich waren drei Mitglieder an der Erstellung der Ereignisanalyse in der 15-köpfigen Arbeitsgruppe beteiligt.

Der Bericht stellt die Ausgangslage anhand nationaler Berichte dar. Hieran werden die wichtigsten Folgerungen für den Alpenraum geknüpft, Forderungen aufgestellt und eine Empfehlung an die Alpenkonferenz gestellt. Ziel des Berichtes ist es, in verschiedenen Bereichen grenzüberschreitend auf den Handlungsbedarf hinzuweisen, um Menschen und Sachwerte künftig wirkungsvoller vor Hochwasser, Murengängen und Rutschungen zu schützen. Im Einzelnen will er die Möglichkeiten zur Verbesserung der künftigen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beim Schutz des Menschen und seiner Einrichtungen auf der Verwaltungsebene im Gültigkeitsbereich der Alpenkonvention aufzeigen und die Politik für die Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz vor Naturgefahren sensibilisieren. Das Kernanliegen besteht in der Sicherstellung grenzüberschreitender, vergleichbarer Sicherheitsstandards zum Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum.

Ernstzunehmende Entwicklungen

In einem bereits dicht besiedelten Alpenraum muss man u.a. von folgenden Zukunftsszenarien ausgehen: die durch Naturkatastrophen bedingten Sachschäden werden wegen wachsender Besiedlungsdichte zunehmen. Auch die Wert-

steigerung in den bereits überbauten Bauzonen wird zunehmen und damit das Risiko durch Naturgefahren verschärfen. Die aussergewöhnlichen Witterungsereignisse werden noch extremer werden und sich häufiger wiederholen. Demgegenüber besteht die gesamtgesellschaftliche Tendenz, die Eigenverantwortung für die Sicherstellung des gewünschten Schutzniveaus auf den Staat abzuschieben. Hiermit verbunden ist ein zunehmender Druck auf die öffentliche Hand und die Versicherungen, die verlangten Sicherheitsleistungen auch zu finanzieren.

Naturgefahren verursachen erhebliche Schäden in Österreich

In Österreich wurden ohne Berücksichtigung der Unwetterfolgen in Vorarlberg schon allein im Jahre 1999 107 Schadensereignisse und im Jahre 2000 155 Schadensfälle registriert. 1999 betrug die durch Hochwasser beeinträchtigte Fläche nahezu 7.000 Hektar, wobei 13 Millionen Kubikmeter Geschiebe abgelagert und unter anderem 348 Gebäude be-



Durch gezielte Steuerung der Raumnutzung lässt sich das Restrisiko durch Naturgefahren verringern.

schädigt wurden. Die Gesamtschäden beliefen sich jeweils auf rund 220 Millionen Euro. Todesopfer waren glücklicherweise keine zu beklagen. Alpenweit verursachten die Unwetter der Jahre 1999 und 2000 schätzungsweise einen Sachschaden in Höhe von 7.560 Millionen Euro und forderten 73 Todesopfer.

Das Ausmaß der wiederholten Überschwemmungen in den letzten Jahren wird insbesondere durch den hohen Siedlungsdruck im Bereich der Gefahrenzonen und in den Risikogebieten sowie durch

den Verlust von natürlichen Geschiebe- und Hochwasserrückhalteräumen als Folge von konkurrierenden Raumnutzungsinteressen verschärft.

Zunehmende Landversiegelung Ursache für Hochwässer

Dabei spielt auch die zunehmende Versiegelung der Landschaft durch Verkehrsflächen und Bauwerke und der dadurch intensiviertere Oberflächenabfluss eine entscheidende Rolle. Im Jahr 2002 hat sich gezeigt, dass sich ein wesentlich höheres Schadensausmaß dank der schutzwasserbaulichen Anlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung vermeiden lassen.

Die katastrophalen Hochwasserereignisse dürfen jedoch nicht zu einer Vernachlässigung der ökologischen Ziele im Rahmen des Schutzwasserbaus führen. Insbesondere der naturnahe Wasserbau, der die Gewässer mit dem Umland vernetzt, verbessert den Wasserrückhalt und dämpft damit die Hochwasserspitzen bei kleineren und mittleren Ereignissen. Flussrevitalisierungen haben in keinem Fall zu einer Verschärfung der Hochwasserschäden geführt.

Technischem Hochwasserschutz sind Grenzen gesetzt - Steuerung der Raumnutzung notwendig

Den Möglichkeiten des technischen Hochwasserschutzes sind allerdings wirtschaftliche und technische Grenzen gesetzt. Es gilt grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen, dass im Gebirgsland Österreich bezüglich der Bedrohung des Siedlungs- und Kulturrums durch Naturgefahren stets ein Restrisiko besteht. Dieses lässt sich nur mit passiven Schutzmaßnahmen und durch eine gezielte Steuerung der Raumnutzung in den Gefährdungsbereichen verringern.

Eine Folgerung für die künftige Präventionsarbeit in Österreich ist die Einrichtung eines Präventionssystems von der Risikoanalyse zur Risikobewertung hin zum Risikomanagement. Dies erfordert eine flächendeckende Gefahrenzonenplanung über alle gefährdeten Gemeinden. Aus diesem Grund wurde für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung der Schwerpunkt Gefahrenzonenplanung gesetzt, mit dem Ziel, bis spätestens 2010 alle Gemeinden mit Wildbach- und/oder Lawineneinzugsgebieten in digitaler Form zur

Verfügung zu stellen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Raumplanung und eine jeweilige gesetzliche Verankerung in den jeweiligen Landesgesetzen sollten garantieren, dass die Widmung von gefährdeten Bereichen in Bauland nicht mehr möglich sein wird.

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft an die Alpenkonferenz

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Alpenkonferenz unter anderem die Förderung eines integralen Risikomanagements, das die möglichen Massnahmen zur Risikoreduktion aus verschiedenen Bereichen optimal ausschöpft und aufeinander abstimmt. Hierzu gehören u.a. im Bereich der Prävention die Raumnutzungsplanung, Schutzwaldpflege, Renaturierung von Fließgewässern, Schutzbauten sowie die Katastrophenbewältigung (Intervention) und Wiederinstandstellung. Die Schutzwaldwirkungen sind mittels der dafür geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, zu erhalten und zu verbessern.

Schweizer Ständerat beschließt die Ratifikation von drei Durchführungsprotokollen

Am 15. Juni hat der Ständerat der Schweiz die Ratifikation der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in den Bereichen „Bodenschutz“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ und „Verkehr“ beschlossen. Letztendlich wird der Nationalrat noch abschließend über die Ratifikation abstimmen.

Die drei genannten Protokolle werden als die wichtigsten unter allen Durchführungsprotokollen angesehen. Im Ständerat wurde jedoch ausgeführt, dass unter diesen drei Protokollen dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ die größte Bedeutung zukomme.

Durchführungsprotokolle sind nicht reine Schutzprotokolle

Im Begriff „nachhaltige Entwicklung“ seien bekanntlich drei Elemente oder Lösungsansätze enthalten: ein ökonomischer Lösungsansatz, ein ökologischer Lösungsansatz und ein sozialer Lösungsansatz. Das Durchführungsprotokoll beziehe sich auf jene Elemente für das Berggebiet, die es als Lebens- und Wirtschaftsraum sichern sollen. Hierin komme zum Ausdruck, dass die Durchführungsprotokolle eben nicht reine Schutzprotokolle seien. Der Bereich Ökologie gehe

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung der Verjüngung des Schutzwaldes. Auch die Kommunikationsmöglichkeiten zur Förderung eines grenzüberschreitenden Erfahrungsaustauschs auf Verwaltungsebene sind zu verbessern. Insgesamt wird eine Erhöhung der Anstrengungen zur Reduktion des Risikos einer vom Menschen verursachten Klimaveränderung durch gezielte und konsequente Förderung der nachhaltigen Entwicklung, die für eine Entlastung der Umwelt und einen sorgsameren Umgang mit nicht erneuerbaren und begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen sorgt.

Alpenkonvention grundlegendes Gestaltungsinstrument beim Schutz vor Naturgefahren

Der Bericht der Arbeitsgruppe zeigt insgesamt die Bedeutung der Alpenkonvention für eine wirksame Vorsorge vor den zukünftigen Schadensszenarien, verursacht durch Naturgefahren.

natürlich Richtung Schutz. Man müsse aber sehen, dass Schutz nicht nur als irgendein Hindernis für regionalwirtschaftliche Entwicklungen zu verstehen sei.

Das Berggebiet soll als Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert werden

Schutz sei ein Element - gerade im Berggebiet - mit dem dieser Lebens- und Wirtschaftsraum überhaupt auf Dauer gewährleistet werden könne. Das klassische Beispiel sei der Schutzwald. Insgesamt seien die Schutzmaßnahmen der Alpenkonvention in einem komplexeren System zu sehen. Nachhaltigkeit bedeute deshalb nicht Denkmalpflege oder das Alpengebiet unter eine Käseglocke zu stellen, sondern den Erhalt des alpinen Lebensraumes für die Menschen, die dort leben und weiterhin leben wollen. Dies bedeute z.B., einen Tourismus zu fördern, der die Natur erhält und der die Natur nicht so ausbeutet, dass kein Einkommen mehr möglich sei. Ein Tourismus also, der auch künftigen Generationen ermöglichen wird, vom Tourismus zu leben. Dies bedeute auch eine Verkehrspolitik, die die Alpen nicht zum Raum für den Strassentransit ganz Europas verkommen lässt.

Ausdrücklich verwiesen wird auf die Tatsache, dass schon die Berichterstattung selbst laufend von aktuellen Naturereignissen überholt wurde. Um so bedeutungsvoller scheint die Forderung nach der Einrichtung eines institutionalisierten, die Landesgrenzen überschreitenden Netzwerkes der verantwortlichen Fachstellen im Gültigkeitsbereich der Alpenkonvention und die hierfür grundlegende zur Verfügungstellung der notwendigen Ressourcen.

Herausgeber:

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE),
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Bezugsquelle:

BBL, Vertrieb Publikationen,
3003 Bern, Fax: 031 325 50 58
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen,
Art.-Nr.: 812.034.d

Die Alpen der kommenden Generation

Internationale Konferenz in Kranjska Gora, Slowenien vom 22.-25.09.2004

„Die Alpen der kommenden Generation - Von Prognosen zum Handeln“ ist das Thema der diesjährigen Alpenwoche. Die Konferenz wird gemeinsam veranstaltet vom Internationalen Wissenschaftlichen Komitee für Alpenforschung, der CIPRA International, dem Netzwerk Alpiner Schutzgebiete und dem Gemeindeforschungsnetzwerk Allianz in den Alpen.

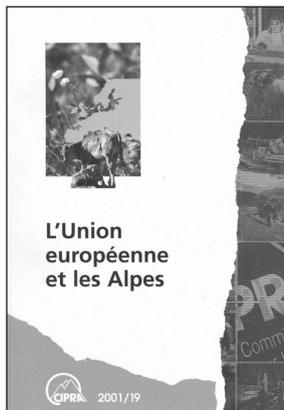
Das Tagungsprogramm orientiert sich an der Idee, zwischen der Sichtweise der Forschenden, der betroffenen Bevölkerung und den Entscheidungsträgern Brücken zu schlagen. Mit dem Konferenzthema stellt sich die Frage, in welchem Zustand wir die Alpen der nächsten Generation übergeben. Antworten darauf lassen sich nur durch einen intensiven Austausch unter allen Beteiligten aus Forschung, Bevölkerung und Politik erarbeiten.

Das vielfältige Programm wird von namhaften Referenten aus dem gesamten Alpenbereich gestaltet. Den Abschluss der Tagung werden sechs Exkursionen, u.a. zu den Themen „Alpenstädte“, „Schutzgebiete und Gemeinden“ und „Drei Regionen, drei Staaten, drei Kulturen“ bilden.

Weitere Informationen:
www.alpweek.org



Die Europäische Union und die Alpen



Der Tagungsband der CIPRA-Jahresfachtagung 2001 zum Thema „Die Europäische Union und die Alpen“ ist nun erhältlich. Ziel der Fachtagung war es, eine Antwort auf die Frage danach zu suchen, wo die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Alpen zehn Jahre (2001) nach der Unterzeichnung der Alpenkonvention durch die acht Alpenstaaten und die Europäische Union stehen. Eine Frage,

der auch zum aktuellen Zeitpunkt im Jahre 2004 noch eine wesentliche Bedeutung zukommt. Trotz einiger neuer Entwicklungen in den vergangenen drei Jahren gibt die Sammlung der Tagungsbeiträge wertvolle Informationen aus den Händen kompetenter Autoren zum Thema. So werden die notwendigen Definitionen bezüglich der Berücksichtigung der Regionen in der EU-Politik, bestehender Förderungssysteme, geographischer und kultu-

reller Auswirkungen usw. geliefert. Zwei zentrale Themen werden schwerpunktmäßig dargestellt: die Regionalentwicklung und die Landwirtschaft. Zu jedem der zwei Themen werden je drei Vorträge zu den Fragen

- Wie geht die EU vor, welche Leitlinien gibt es und welche Maßnahmen sind bezüglich der Politik in den Alpen vorgesehen?
- Wie sieht die tatsächliche Situation vor Ort aus, wie steht es um die Umsetzung dieser europäischen Politik?
- Welches sind die wichtigsten Probleme in den Alpen und welche Lösungsentwürfe können umgesetzt werden?

wiedergegeben.

Erhältlich bei:
CIPRA International
www.cipra.org
- Publikationen
- grosse Schriften
Preis: in französischer Sprache 10,30 EUR / 15,- CHF zzgl.
Versandkosten, auf deutsch und italienisch kostenlos als PDF erhältlich

EU Studie über Berggebiete Europas

Von der Europäischen Kommission wurde eine Studie über die Berggebiete Europas veröffentlicht. Mitberücksichtigt werden auch die Berggebiete der neuen Mitgliedstaaten sowie jene von Norwegen und der Schweiz.

Die Studie gibt auch einen Überblick über die zahlreichen politischen Initiativen auf diesem Gebiet. Dazu gehören sektorale Politiken, integrierte politische Strategien zur Entwicklungsförderung und eine Vielzahl transnationaler Politiken und Instrumente, unter anderem grenzüberschreitende Regelungen und Einrichtungen zur regionalen und internationalen Zusammenarbeit wie die Alpen- und Karpatenkonvention.

In Bezug auf die Auswirkungen der nationalen und europäischen Politiken wird in der Studie darauf hingewiesen,

dass sich in vielen Berggebieten Entwicklungsmöglichkeiten durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien bieten.

Aufgrund der Vielfalt der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf Berggebiete könne eine bessere Koordination und ein Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Ländern von großem Nutzen sein. Die Vernetzung zwischen mehreren Beteiligten (Einrichtungen, Gemeinden, Unternehmen) sei daher wichtig bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, sowohl in als auch zwischen den Ländern.

Erhältlich unter:
http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docgener/studies/study_de.htm

Bildnachweis

Seite

- 1: Landespressediens Tirol
- 2: Stefan Cuypers
- 3: Sellraintal, Stefan Cuypers
Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg
- 4: Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg
Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg
- 5: Fachabteilung Raumplanung/
Naturschutz OeAV

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Bei Unzustellbarkeit retour an:
Alpenkonventionsbüro
c/o OeAV
Wilhelm-Greif-Str. 15
A-6010 Innsbruck